

Abänderungsantrag

der ÖVP-Abgeordneten Johannes Prochaska und Dr. Matthias Tschirf, eingebracht in der Sitzung des Wiener Landtages am 26. Jänner 1996 zu Post 4 der Tagesordnung, betreffend Gesetz über die Gemeindevahlordnung der Stadt Wien und Änderung der Wiener Stadtverfassung; Änderung im Hinblick § 87 (Zweites Ermittlungsverfahren).

Die gefertigten ÖVP-Abgeordneten stellen gemäß § 36 Abs. 2 der Geschäftsordnung für den Wiener Landtag folgenden

Abänderungsantrag:

Der Wiener Landtag wolle beschließen:

ABGELEHNT  
3305/LAT/96

Im vorliegenden Entwurf des Gesetzes über die Gemeindevahlordnung der Stadt Wien (Wiener Gemeindevahlordnung 1996 - ~~GWO~~ 1996) und Änderung der Wiener Stadtverfassung ist folgende Änderung vorzunehmen:

§ 87 (Zweites Ermittlungsverfahren) lautet wie folgt:

"§ 87

(1) Die nach den Niederschriften der Bezirkswahlbehörden noch nicht zugewiesenen Mandate des Gemeinderates werden nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen auf die einzelnen Parteien aufgeteilt.

(2) Zu diesem Zweck wird bei der Stadtwahlbehörde ein zweites Ermittlungsverfahren durchgeführt.

(3) Den wahlwerbenden Parteien steht es frei, spätestens am zwölften Tag vor dem Wahltag bei der Stadtwahlbehörde durch einen zustellungsbevollmächtigten Vertreter, der bereits auf einem ihrer Kreiswahlvorschläge als solcher ausgewiesen ist, einen besonderen Wahlvorschlag (Stadtwahlvorschlag) einzubringen. In diesen Wahlvorschlag dürfen bis zu dreihundert Wahlwerber und zwar auch solche aufgenommen werden, die bereits in einem Wahlkreis als Wahlwerber derselben Partei angemeldet sind. Auch die Stadtwahlvorschläge sind in der im § 50 Abs. 4 vorgesehenen Weise zu veröffentlichen.

(4) Am zweiten Ermittlungsverfahren nehmen nur Parteien (Wahlparteien) teil, die im ersten Ermittlungsverfahren in einem Wahlkreis wenigstens ein Mandat im Gemeinderat erlangt oder im ganzen Gemeindegebiet mindestens 5 % der für die Wahl des Gemeinderates abgegebenen gültigen Stimmen erhalten haben.

(5) Die Stadtwahlbehörde stellt zunächst auf Grund der ihr von den Bezirkswahlbehörden übermittelten Niederschriften die Partei-summen für das ganze Stadtgebiet fest.

(6) Auf die anspruchsberechtigten Parteien werden im zweiten Ermittlungsverfahren alle 100 Mandate abzüglich der im ersten Ermittlungsverfahren jenen Parteien, die keinen Stadtwahlvorschlag eingebracht haben, zugefallenen Mandate mittels der Wahlzahl verteilt, die nach den Abs. 7 und 8 zu berechnen ist.

(7) Die Summen der Parteistimmen werden, nach ihrer Größe geordnet, nebeneinander geschrieben; unter jede Summe wird die Hälfte geschrieben, darunter das Drittel, das Viertel und die weiterfolgenden Teilzahlen.

(8) Als Wahlzahl gilt bei 100 zu vergebenden Mandaten die hundertgrößte Zahl, bei 99 zu vergebenden Mandaten die neunundneunziggrößte, bei 98 die achtundneunziggrößte usw. Zahl der so angeschriebenen Zahlen.

(9) Jede Partei erhält so viele Mandate, wie die Wahlzahl in ihrer Parteisumme enthalten ist. Wenn nach dieser Berechnung zwei oder mehrere Parteien auf ein Mandat den gleichen Anspruch haben, entscheidet das Los. Würde der Losentscheid für eine der Parteien zu einer Gesamtmandatszahl nach Abs. 10 führen, so erhält sie das Mandat. Trifft dies auf mehr als eine Partei zu, ist der Losentscheid unter diesen Parteien herbeizuführen.

(10) Unterschreitet die so für eine Partei ermittelte Gesamtmandatszahl die Summe der dieser Partei im ersten Ermittlungsverfahren zugefallenen Mandate, ist so vorzugehen, als hätte diese Partei keinen Stadtwahlvorschlag eingebracht, und der Ermittlungsvorgang nach Abs. 6 bis 9 zu wiederholen.

(11) Übersteigt die so für eine Partei ermittelte Gesamtmandatszahl die Summe der dieser Partei im ersten Ermittlungsverfahren zugefallenen Mandate, so erhält sie so viele weitere Mandate zugewiesen, wie dieser Differenz entspricht."

Ch. ...

Georg ...  
Hans ...

...

...

Rohmer

...